



Kurzbewertung

Objekt:	Erweiterung und Sanierung Gemeindehaus
Ort:	Ballwil (LU)
Art des WB:	Projektwettbewerb
Verfahren:	offen einstufig
Auslober	Einwohnergemeinde Ballwil
Publikation:	23.04.2022 simap
Verfahrensbegleitung	Jung Meyerhans AG, Rain

Ziele

Der BWA setzt sich für faire und transparente Wettbewerbe und Ausschreibungen ein. Die laufenden Verfahren werden nach den Ordnungen SIA 142, 143 und 144 sowie den geltenden Gesetzen analysiert und mit grünen, orangen oder roten Smileys bewertet.

Qualität des Verfahrens

- Projektwettbewerb, offen, 1-stufig, anonym
- Kompetenz und Zusammensetzung Preisgericht
- Projektierungskredit bis Bauprojekt gesichert
- Auftragserteilung beabsichtigt

Mängel des Verfahrens

- "In Anlehnung an" SIA 142, Art 27 Ansprüche aus Wettbewerben ausbedungen
- Urheberrecht widersprüchlich definiert
- Preissumme ca. 30% zu tief (SIA 142i-103d)
- Reduktion der aufwandbestimmenden Bausumme bei der Honorarberechnung
- 58.5% Teilleistungen statt 100%

Beurteilung des BWA

Mit dem offenen 1-stufigen Projektwettbewerb hat die Ausloberin ein angemessenes und faires Verfahren gewählt, das eine gute Auswahl an qualitätsvollen Eingaben erwarten lässt.

Das Preisgericht ist entsprechend der geforderten Fachgebiete kompetent zusammengesetzt.

Die Formulierung: "In Anlehnung an SIA 142" ist irreführend. Der BWA empfiehlt die SIA 142 subsidiär zu den gesetzlichen Bestimmungen als verbindlich zu erklären. Damit wäre die Qualität gesichert, das Verfahren klar geregelt und nachträgliche Diskussionen über die Auslegung des Programms könnten vermieden werden.

Insbesondere die Formulierung zum Urheberrecht ist widersprüchlich: Es kann nicht gleichzeitig vollumfänglich bei den Verfassern bleiben und die Wettbewerbsresultate können durch Dritte weiterverwendet werden. Der SIA bietet mit der Ordnung 142 erprobte und konsistente Grundlagen zum Vorteil aller Beteiligten an.

Die Reduktion auf 58.5 % Teilleistungen mit Vorbehalt der Beauftragung von Bauleitung und Kostenplanung sollte nur geltend gemacht werden, wenn die entsprechenden Leistungen vom Beauftragten nicht erbracht werden können und wären anschliessend nach öffentlichem Beschaffungsrecht neu auszuschreiben.